

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Dietmar Bartsch, Heidrun Bluhm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/10927 –**

Altersversorgung der wissenschaftlich-technischen Intelligenz generell sowie speziell im vormaligen VEB Carl Zeiss Jena

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Renten-Überleitungsgesetz vom 25. Juli 1991 wurde über den Artikel 3 (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG) auch die Art und Weise der Überführung der verschiedenen Zusatz- und Sonderversorgungssysteme geregelt. In Anlage 1 des Gesetzes ist unter 1. die „Zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz, eingeführt mit Wirkung vom 17. August 1950“, aufgeführt.

Auf Grund verschiedener Urteile des Bundessozialgerichts ist es Verwaltungspraxis, dass diese zusätzliche Versorgung nur anerkannt wird, wenn die Betriebe, in denen die Betroffenen gearbeitet haben, nicht bereits bis zum 30. Juni 1990 in eine GmbH oder ein anderes privatwirtschaftliches Institut umgewandelt worden waren.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Entgegen der Vorbemerkung der Fragesteller trifft es nicht zu, dass auf Grund verschiedener Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) in der Verwaltungspraxis die zusätzliche Versorgung nur anerkannt wird, wenn der Beschäftigungsbetrieb nicht bereits bis zum 30. Juni 1990 in eine GmbH oder ein anderes privatwirtschaftliches Institut umgewandelt worden war. Bei allen Beschäftigten, die zu DDR-Zeiten eine wirksame Versorgungszusage über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVI) erhalten hatten, ist die Umwandlung des Betriebes vor dem 30. Juni 1990 ohne rechtliche Bedeutung. Ebenso wenig hat dieser Stichtag rechtliche Bedeutung für diejenigen Beschäftigten, die zu DDR-Zeiten eine wirksame Versorgungszusage erhalten hatten, die ihnen aber zu DDR-Zeiten aberkannt worden war. Für diese Fälle regelt das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz ausdrücklich, dass der Verlust als nicht eingetreten gilt.

Der Stichtag 30. Juni 1990 gewinnt nur in den Fällen eine rechtliche Bedeutung, in denen der Beschäftigte zu DDR-Zeiten keine wirksame Versorgungszusage erhalten hatte. Für diesen Personenkreis hat das BSG u. a. unter der Voraussetzung, dass das Beschäftigungsverhältnis am Stichtag in einem volkseigenen Produktionsbetrieb ausgeübt wurde, eine Anwendbarkeit des AAÜG zugelassen. Nach dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers wäre dieser Personenkreis schon mangels ausdrücklicher Versorgungszusage von der Anwendung des AAÜG ausgeschlossen. Die rentenrechtliche Berücksichtigung der Verdienste oberhalb von 600 Mark hätte dann nur bei entsprechenden Beitragszahlungen zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) erfolgen können.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die zahlreichen juristischen Auseinandersetzungen zu dieser Stichtagsregelung?

Die juristischen Auseinandersetzungen zu dieser Stichtagsregelung sind Folge einer begünstigenden Auslegung des BSG, wonach Beschäftigte auch ohne ausdrückliche Versorgungszusage vom AAÜG erfasst werden können. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 26. Oktober 2005 (Az 1 BvR 1921/04) diesen Stichtag unter sehr eingehenden Hinweisen auf die Folgen eines unterbliebenen Beitritts zur FZR ausdrücklich gebilligt. Die FZR stand den Beschäftigten, die ohne konkrete Aussicht auf die Zusage einer Zusatzversorgung waren, zum Aufbau einer zusätzlichen Alterssicherung offen.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Menschen insgesamt von der Stichtagsregelung betroffen sind und wie viele davon Widerspruch bzw. Klage in dieser Sache eingereicht haben?

Wenn ja, um wie viele Personen handelt es sich jeweils?

Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Bund in ihrer Eigenschaft als Versorgungsträger können hierzu keine Aussagen getroffen werden.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung den Umgang der Deutschen Rentenversicherung mit den Ansprüchen von ehemals Beschäftigten im vormaligen VEB Carl Zeiss Jena, denen die Anerkennung unter Hinweis darauf verweigert wird, dass der Betrieb bereits vor dem 30. Juni 1990 kein volkseigener Produktionsbetrieb mehr gewesen sei, sondern ab dem 1. Mai 1990 nur noch gleichsam eine „leere Hülle“ war – tatsächlich aber für den VEB Carl Zeiss Jena die Paraphierung des Gesellschaftsvertrages als GmbH erst am 29. Juni 1990 in Berlin in der Treuhandanstalt erfolgte und die Eintragung als GmbH am 10. Juli 1990 vorgenommen wurde und dieser Vertrag nach den Regeln des Treuhandgesetzes aufgesetzt wurde, das mit dem 1. Juli 1990 in Kraft trat?

Welche tatbestandlichen Voraussetzungen im Einzelnen erfüllt sein müssen, um den von der Rechtsprechung entwickelten Begriff der „leeren Hülle“ (vgl. Urteile des BSG vom 29. Juli 2004 B 4 RA 4/04 und des Landessozialgerichts Brandenburg vom 12. September 2008 L4 R 346/05) bei volkseigenen Produktionsbetrieben in der Auflösungsphase annehmen zu können, bleibt der Klärung durch die Rechtsprechung vorbehalten. Ob die Deutsche Rentenversicherung Bund als Versorgungsträger davon ausgehen durfte, dass der VEB Carl Zeiss Jena am 30. Juni 1990 nur noch als Rechtssubjekt ohne Produktionsaufgaben und ohne wirtschaftliche Tätigkeit zu betrachten war bzw. welche Funktionen und Rechte bereits auf den Nachfolgebetrieb übergegangen waren, obliegt nicht der Bewertung durch die Bundesregierung. Eine derartige Verwaltungsentscheidung

kann nur unter vollständiger Aufklärung und Würdigung des konkreten Tatbestands von der Rechtsprechung überprüft werden.

4. Sieht die Bundesregierung für die Überführung der zusätzlichen Versorgung generell und im speziellen Falle von VEB Carl Zeiss Jena einen Regelungsbedarf?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, welchen?

Die Bundesregierung sieht im Hinblick auf die Überführung der zusätzlichen Versorgung, die mit dem AAÜG umgesetzt worden ist, weder generell noch im speziellen Fall der Beschäftigten im VEB Carl Zeiss Jena einen Handlungsbedarf. Die Gründe hierzu ergeben sich aus der Vorbemerkung der Bundesregierung und der Antwort zu Frage 1.

